

## Gründung eines Tischtennisvereins

### Wer kann einen Tischtennisverein (TT-Verein) gründen?

Jede handlungsfähige Person kann einen TT-Verein gründen.

### Welche gesetzlichen Grundlagen sind wichtig?

Das Vereinsrecht ist in den Artikeln 60 fortfolgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt.

### Wie wird ein TT- Verein gegründet?

Der TT-Verein wird an einer Gründungsversammlung gegründet. Es sollten mindestens 3 Personen an der Versammlung anwesend sein. An der Gründungsversammlung werden die Vereinsstatuten genehmigt und der Vorstand gewählt. Dies wird im Gründungsprotokoll festgehalten und durch Unterschrift des Protokollführers bestätigt.

### Name TT-Verein

Vereinsnamen in der Schweiz beinhalten das Wort Tischtennisverein oder Tischtennisclub, um auch die Sportart zu nennen. Viele TT-Vereine nehmen als Zusatz ihre Region, das Dorf oder die Stadt wo gespielt wird in den Namen auf. Grundsätzlich ist der TT-Verein frei den Namen zu wählen, jedoch sind Namen religiöser oder politischer Art ausgeschlossen.

### Was für Funktionen braucht es in einem Tischtennisverein?

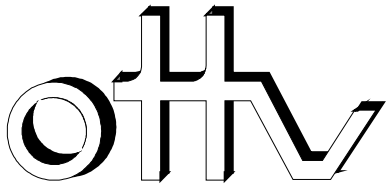
Als Sportverein empfiehlt es sich die Funktionen Präsident, Finanzchef und Spielleiter zu besetzen. Die meisten Vereine verfügen als weitere Funktionäre über einen Vizepräsidenten, Materialwart und einen Jugendleiter. Unter den vorgenannten Funktionen verstehen wir sowohl weibliche als auch männliche Funktionäre.

### Statuten

Die Statuten müssen schriftlich verfasst sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel (Einkünfte) und die Organisation (u.a. Mitgliederversammlung, Vorstand und deren Kompetenzen) und Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten Mitglieder) Auskunft geben.

### Haftung

Der TT-Verein ist eine juristische Person und kann Verpflichtungen eingehen, wofür er auch haftet. Die Mitglieder des TT-Vereins haben nur für ihre noch nicht einbezahlten Mitgliederbeiträge einzustehen. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein dann, wenn sie im Schadensfall ihre Mandate nicht mit entsprechender Sorgfalt ausgeübt haben. Es empfiehlt sich eine Haftpflichtversicherung auf den Verein abzuschliessen, welche zumindest Folgeschäden aus der Ausübung des Sportes abdecken.



### **Vereinskonto**

Für die Eröffnung eines Vereinskontos werden von der Bank die Angaben einer Kontaktperson mit Adresse (in der Regel der Finanzchef), Kopie der Vereinsstatuten und ein Protokollauszug über die zeichnungsberechtigten Vereinsfunktionäre einverlangt.

### **Auflagen Verbände**

Swiss Table Tennis (STT) und der Ostschweizer Tischtennisverband (OTTV) haben die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Vereine festgelegt. So gilt es, falls der TT-Verein an Wettkämpfen und Meisterschaft mit lizenzierten Spielern teilnehmen will, folgendes zu beachten:

- Der Verein muss Mitglied von STT und dem OTTV werden, indem er bis spätestens 15. Mai eines Kalenderjahres ein Aufnahmegesuch und die Vereinsstatuten je in dreifacher Ausführung an den OTTV einreicht. Der Zentralvorstand STT entscheidet über die Aufnahme.
- Der Verein muss im Zeitpunkt der Gesucheingabe mindestens 6 Aktivmitglieder haben und nach erfolgter Aufnahme ist der Verein verpflichtet jede Saison mindestens 6 Spielerpässe (Lizenzen) zu lösen.

Der OTTV bietet interessierten Kreisen bei der Vereinsgründung gerne Unterstützung an. Kontakt: Suat Ulusoy, Ostschweizer Tischtennisverband, Fuchsbüelstrasse 6, 9030 Abtwil; Tel. 071 311 19 54, E-Mail: [verbandsadministration@ottv.ch](mailto:verbandsadministration@ottv.ch)